

# **BÜRGERREGLEMENT**

Die Bürgerversammlung von Bister,  
Eingesehen die Artikel 69, 75, 80-82 der Kantonsverfassung,  
Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Bürgerschaften,

Auf Antrag des Bürgerrates,

beschliesst:

## **KAPITEL I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

Das vorliegende Bürgerreglement enthält, im Rahmen der Verfassung und der Gesetze, die Bestimmungen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens, sowie die Erteilung der Bürgerrechte und die Einbürgerungsgebühren.

#### **Artikel 2**

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgerversammlung werden, solange die Bürgerversammlung keinen Bürgerrat gewählt hat, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Bürgervermögens dem Munizipalrat übertragen. Der Munizipalrat übernimmt die Aufgaben des Bürgerrates. In diesem Fall ernennt die Bürgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Bürgern zusammengesetzte Kommission.

Diese Kommission wird anlässlich der Erneuerung der Munizipalbehörde bezeichnet. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend. Die Kommission bildet sich selbst.

#### **Artikel 3**

Sind Bürger von Bister, die im Familienregister des Zivilstandsamtes eingetragenen Personen, jene, welche das Gemeindebürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben sowie jene, welche das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung erlangen.

Der Bürgerrat führt ein getrenntes Register der Ehrenbürger.

#### **Artikel 4**

Im vorliegenden Reglement bezeichnet der Begriff Bürger die Angehörigen der Bürgerschaft von Bister beiden Geschlechtes.

## **Artikel 5**

Bei Ausübung eines Rechts pro Haushalt, wird jeder in Bister wohnsässige Bürger mit getrenntem Haus und Herd als Haushalt führender Bürger betrachtet.

Der Bürgerhaushalt kann Nichtbürger einschliessen.

## **KAPITEL II**

### **Burgervermögen**

#### **Artikel 6**

Das Vermögen der Bürgergemeinde Bister besteht namentlich aus:

- überbauten und nicht überbauten Grundstücken;
- Wäldern;
- Kapitalien und Guthaben;
- allen anderen erworbenen und verfallenen Güter.

#### **Artikel 7**

Unter Einhaltung der Gesetzgebung und des vorliegenden Reglementes können diese Güter:

- von der Bürgergemeinde selbst bewirtschaftet werden;
- von Drittpersonen bewirtschaftet werden (Pacht, Miete, Verwaltung, usw.);
- den Bürgern zur Nutzung überlassen werden.

Der Burgerrat behält jedoch die Oberaufsicht über die Bewirtschaftung und Verwaltung aller von Drittpersonen bewirtschafteten oder zur Nutzung überlassenen Güter.

## **KAPITEL III**

### **Nutzung des Burgervermögens**

#### **Artikel 8**

Die Nutzung des Burgervermögens erfolgt durch volljährige Bürger und, sofern das Reglement es vorsieht, durch Bürgerhaushalte oder durch Kinder.

#### **Artikel 9**

Die Nutzung ist vom effektiven Wohnsitz in der Gemeinde abhängig.

Sofern das Reglement die Beteiligung von Nichtbürgern erlaubt, sind folgende Prioritäten zu beachten:

- wohnsässige Bürger;
- nicht wohnsässige Bürger;

- wohnsässige Nichtbürger;
- andere Personen.

#### **Artikel 10**

Die wohnsässigen Ehrenbürger haben Anspruch auf das Burgervermögen.

#### **Artikel 11**

Die wohnsässigen Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wiedereinbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, haben Anspruch auf das Burgervermögen.

### **KAPITEL IV**

#### **Naturalleistung**

##### **A. Wälder**

#### **Artikel 12**

Grundsätzlich erfolgt die Bewirtschaftung der Wälder durch die Burgergemeinde allein oder unter Mitwirkung anderer Körperschaften oder anderer Waldbesitzer (Forstrevier).

Die Burgergemeinde tritt den Organisationen bei, welche den Zweck verfolgen, den besten Ertrag aus der Forstwirtschaft zu ziehen.

Die Nutzung und Belastung der Bürgerwälder für nichtforstliche Zwecke wie Beweidung (Weidgang), Errichten von Leitungsbaurechten, etc. erfordert das Einvernehmen des Waldeigentümers und einer Bewilligung gemäss der Wald- und Forstgesetzgebung.

#### **Artikel 13**

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten der Burgergemeinde kann diese den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern.

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Richten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen. Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen, regeln diese Befugnisse, bestimmen die Anspruchsberechtigten und setzen die Bedingungen fest.

## **KAPITEL V**

### **Barnutzen**

#### **Artikel 14**

Soweit die finanzielle Lage es erlaubt, kann die Burgergemeinde den Burgern Bargeld zulasten ihres buchhalterischen Überschusses, aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen, ausschütten.

Die Burgergemeinde kann eine Bargeldleistung reduzieren oder verweigern, wenn der Anspruchsberechtigte bereits im Genusse einer Naturalleistung ist.

Beispiele von Beteiligungen:

- Krankenkasse;
- Ausbildungshilfe (Schulkosten, Stipendien, Studiendarlehen usw.);
- Bescheidene Einkünfte (AHV-Rentner, usw.);
- Unterstützung von Familien mit bescheidenem Einkommen;
- Hilfe für den Bau von Sozialwohnungen;
- Hilfe an die Landwirtschaft;

Um gesetzmässig zu sein, haben die Burgervorschriften:

- der allgemeinen finanziellen Lage der Burgergemeinde Rechnung zu tragen;
- die Zuwendungen nur auf dem buchhalterischen Überschuss zu gewähren;
- der finanziellen Lage der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen (Zuwendung entsprechend dem Einkommen);

Die systematische Ausschüttung einer gleichen Geldsumme an alle Bürger scheint nicht den vom Gesetz festgelegten Bedingungen zu entsprechen.

## **KAPITEL VI**

### **Erteilung des Bürgerrechts**

#### **Artikel 15**

Das Gesuch um Einbürgerung in die Burgergemeinde von Bister muss schriftlich an den Burgerrat gerichtet werden. Der Bewerber muss die für die Erlangung des schweizer- und walliser Bürgerrechts in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen festgelegten Bedingungen erfüllen.

Ausser ausdrücklichem Verzicht, schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

#### **Artikel 16**

Damit das Gesuch in Erwägung gezogen werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahre auf dem Territorium der Gemeinde Bister haben.

Diese Wohnsitzbedingung ist auf den Ehegatten des Bewerbers und seine minderjährigen Kinder nicht anwendbar.

### **Artikel 17**

Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechts.

Sie fasst ihren Entscheid innert der Frist eines Jahres nach der Einreichung des Gesuches, mit oder ohne die vorherige Benachrichtigung des Burgerrates.

Bei Annahme durch die Versammlung sind die Einkaufsgebühren innert der folgenden 30 Tage fällig.

### **Artikel 18**

Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser und Miteidgenossen, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Bleiben vorbehalten die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen.

### **Artikel 19**

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

### **Artikel 20**

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an besonders verdienstvolle Personen oder an Personen, welche der Burgergemeinde von Bister hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr gefordert.

## **KAPITEL VII**

### **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 500.00 bestraft.

Die Bussen werden vom Burgerrat nach Anhören des Zuwiderhandelnden festgesetzt.

Beschwerdewege- und fristen werden von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung geregelt.

## **Artikel 22**

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Bei Beginn jeder Verwaltungsperiode unterbreitet der Burgerrat der Burgerversammlung die Neuanpassung der im vorliegenden Reglement oder seinen Beilagen vorgesehenen Tarife und Gebühren.

## **Artikel 23**

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

## EINBURGERUNGS – TARIF

1. Ausländer:
  - a) wohnsässig höchstens Fr. 15'000.00
2. Walliser und Miteidgenossen
  - a) wohnsässig: weniger als 15 Jahr höchstens Fr. 8'000.00
  - b) wohnsässig: mehr als 15 Jahre höchstens Fr. 5'000.00
3. Ehegatten von Burgern
  - a) wohnsässig höchstens Fr. 2'000.00
4. Volljährige Kinder, Spezialtarif wenn gemeinsamer Haushalt
  - a) wohnsässig höchstens Fr. 2'000.00
5. Minderjährige Kinder
  - a) allein (ohnsässig) höchstens Fr. 2'000.00
  - b) mit den Eltern (ohnsässig) höchstens Fr. 2'000.00
6. Finanzielle Lage
  - a) Prüfung von Fall zu Fall durch den Rat im Sinne Reduktion Allgemeinprinzip

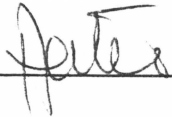
So beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom  
20. April 2000.

So angenommen von der Urversammlung von Bister am 21. Mai 2000

So in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat von Bister an seiner Sitzung vom  
21. Mai 2000

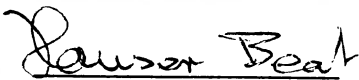
GEMEINDE BISTER

Der Präsident:



Burgerschaft  
BISTER

Der Schreiber:



Handgelegt vom Stadtrat  
am 13. November 2002